



Stadt Breisach am Rhein
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Benutzungsordnung für die Schulkinderbetreuung in Breisach am Rhein

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 3, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Breisach am Rhein am 27.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Breisach am Rhein bietet an Schultagen an städtischen Schulen bei ausreichendem Bedarf, entsprechenden finanziellen Möglichkeiten und wenn die räumlichen Voraussetzungen gegeben sind zusätzliche kostenpflichtige Betreuungsangebote an.

Betreuungsangebote im Sinne dieser Satzung sind an den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Breisach am Rhein

- Verlässliche Grundschule (Kernzeitbetreuung und flexible Nachmittagsbetreuung)
- Sommerferienbetreuung für Kernzeitkinder

Zusätzliche Betreuung zum Ganztagschulangebot (Grundschule und Sekundarstufe)

- Erweiterte Betreuungszeit nach Schulende
- Oster- und Herbstferienbetreuung

Angebot in den Sommerferien

- Sommercamp für 6 – 12-jährige

Diese Angebote stellen für die Stadt Breisach am Rhein keine Pflichtaufgaben, sondern Freiwilligkeitsleistungen dar. Anspruch auf einen Betreuungsplatz besteht daher nicht.

Die Arbeit der Betreuungsangebote richtet sich nach dieser Benutzungsordnung und den gesetzlichen Bestimmungen. Die Angebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder und deren Familien.

§ 2 Aufgabenstellung der Schulkinderbetreuung

Während der ergänzenden Betreuungszeiten werden ausschließlich spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Nur an der Ganztagschule findet darüber hinaus Hausaufgabenbetreuung statt.

§ 3 Aufnahme

Die für die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtungen geltenden Kriterien werden separat geregelt.

§ 4 Betreuungszeiten

(1) Kernzeitbetreuung

- (a) Im Rahmen der "Verlässlichen Grundschule" (Kernzeitenbetreuung) werden die Kinder der Grundschule an Schultagen in der Zeit von Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis Unterrichtsbeginn sowie von Unterrichtsende bis 13:10 Uhr betreut.

(2) Flexible Nachmittagsbetreuung

- (a) Im Anschluss an die Kernzeitenbetreuung ist an Grundschulen eine flexible Nachmittagsbetreuung bis 15:00 Uhr möglich, sofern sie an der Schule angeboten wird.
- (b) Betreuungszeiten bis 15:00 Uhr können nur gebucht werden, wenn auch ein von der Einrichtung angebotenes kostenpflichtiges Mittagessen oder ein mitgebrachtes Vesper eingenommen wird.

(3) Betreuung an den Ganztageseschulen

- (a) An der Ganztagesgrundschule kann eine Betreuung ab 07:30 Uhr bis Unterrichtsbeginn bzw. längstens 08:45 Uhr und nach Unterrichtsende bis längstens 17:00 Uhr gebucht werden. Die Betreuung vor Schulbeginn steht allen Schulkindern offen. Die erweiterte Betreuung nach Schulschluss richtet sich nur an Kinder die bei der Ganztagesgrundschule angemeldet sind.
- (b) Die erweiterte Betreuungszeit nach Schulschluss kann nur gebucht werden, wenn auch ein von der Einrichtung angebotenes kostenpflichtiges Mittagessen eingenommen wird.

(4) Schulferienbetreuung

- (a) Für die Kernzeitkinder der Grundschule wird eine Sommerferienbetreuung angeboten.
- (b) Für Schüler der Ganztageseschulen bestehen in den Osterferien und den Herbstferien Betreuungsangebote.
- (c) Das Sommercamp in den Sommerferien steht allen Breisacher Kindern von 6-12 Jahren offen.

Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Das Ferienbetreuungsangebot ist aus Anlage 2 im Anhang dieser Benutzungsordnung zu entnehmen.

- (5) Das Angebot der städtischen Schulkinderbetreuung ist aus Anlage 1 im Anhang dieser Benutzungsordnung zu entnehmen. Die Festsetzung des Betreuungszeitraums obliegt jeweils der Stadt Breisach am Rhein.
- (6) Die Stadt Breisach am Rhein kann die Betreuungseinrichtung aus betrieblichen oder anderen besonderen Gründen (z.B. Krankheit, Infektionsschutz, behördliche Anordnungen und Vorschriften, Fortbildungsveranstaltungen) schließen oder Änderungen bei den Öffnungszeiten vornehmen. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon rechtzeitig unterrichtet.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote an den Schulen werden Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) erhoben. Der Elternbeitrag stellt eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Betreuungseinrichtung dar. Er ist deshalb auch bei vorübergehender Schließung (§ 4 Abs. 6; § 10 Abs. 4 der Benutzungsordnung), bei Fehlen des Kindes (§ 10 Abs. 2; § 10 Abs. 5 der Benutzungsordnung) und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung (§ 7 der Benutzungsordnung) zu bezahlen.

- (2) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Betreuungseinrichtung besucht, sowie diejenigen, die die Aufnahme beantragt haben. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht erstmals zu Beginn des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird.
- (4) Der Elternbeitrag wird jeweils zum 1. eines Monats im Voraus fällig und ist mittels SEPA-Lastschrift an die Stadtkasse zu zahlen. Für die Ferienbetreuung gelten die in der Anmeldung genannten Fälligkeitstermine.
- (5) Der Elternbeitrag wird als Monatspauschale für 10 Monate erhoben, der August und September sind gebührenfrei. Die Höhe des Elternbeitrags für die Ferienbetreuungsangebote bemisst sich nach den Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere den im Gebührenanhang enthaltenen Regelungen/Tabellen.
- (6) Wenn mindestens drei Kinder das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und im Haushalt des Gebührenschuldners leben, besteht für das dritte und jedes weitere Kind, welches eine Betreuungseinrichtung besucht, eine Befreiung von den Elternbeiträgen. Diese Befreiung gilt nur für Familien, welche mit Hauptwohnsitz in Breisach gemeldet sind. Kinder getrennt lebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt.

Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr neu festgesetzt.

Diese Beitragsbefreiung gilt nicht für die Ferienbetreuungsangebote.

- (7) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind wirksam abgemeldet wird.

§ 6 Verpflegung

Die Verpflegungskosten werden in an allen Betreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung als Tagespauschale oder monatliche Essenspauschale erhoben. Näheres wird separat geregelt.

§ 7 Beendigung / Kündigung

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen. Die Abmeldung kann frühestens drei Monate nach Beginn des Betreuungsverhältnisses erfolgen. Die schriftliche Kündigung ist über das Schulsekretariat an die Stadtverwaltung zu richten. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

Wichtige Gründe können sein:

- Wegzug des/der Sorgeberechtigten
- Schulwechsel

- (2) Eine Ferienbetreuung kann abweichend mit einer Frist von zwei Wochen vor Beginn gekündigt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, ist die Benutzungsgebühr zu bezahlen. Im Falle einer kurzfristigen nachgewiesenen Erkrankung ist die Absage vor Beginn der Ferienbetreuung kostenfrei möglich.

- (3) Für die abgehenden Viertklässler endet das Betreuungsangebot mit Ablauf des Schuljahres zum 31.07.
- (4) Die Stadt Breisach am Rhein kann das Betreuungsverhältnis mit Ausnahme der Ferienbetreuung ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe eines Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können insbesondere sein:
- das unentschuldigte Fehlen des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von vier Wochen
 - das wiederholte Nichtbeachten der in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung
 - ein aufgelaufener Zahlungsrückstand des Betreuungsentgelts für mehr als drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung
- (5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt. Wichtige Gründe sind insbesondere
- ungebührliches Verhalten der Personensorgeberechtigten gegenüber dem Betreuungspersonal, den Kindern, deren Familien und anderen Personen in den Einrichtungen
 - auffälliges Verhalten eines Kindes, das den Rahmen und die Möglichkeiten der Betreuung übersteigt und dadurch eine erhebliche Beeinträchtigung oder Gefährdung anderer Kinder verursacht wird
- (6) Wenn die körperliche oder seelisch-geistige Verfassung des Kindes nach dessen Aufnahme nicht nur vorübergehend zu einer Beeinträchtigung des Arbeitsablaufs führt, kann das Kind ganz oder zeitlich befristet vom Besuch der Betreuungseinrichtung ausgeschlossen werden.

§ 8 Aufsicht

- (1) Die Betreuungskräfte sind während der Betreuungszeiten in der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung ist alleine der/die Personensorgeberechtigte für das Kind verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind rechtzeitig zu Beginn der Betreuungszeit eintrifft und die Betreuungseinrichtung nach Ende der vereinbarten Betreuungszeit verlässt.
- (3) Schüler, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen, es besteht keine weitere Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte. Für Schüler, die sich eigenmächtig ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen, wird keine Haftung übernommen.

§ 9 Versicherungen / Haftung

- (1) Die Kinder aller Einrichtungen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen Unfall versichert:
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung
 - während aller Veranstaltungen, welche die Einrichtung durchführt (z.B. Ausflüge, Besuche, Feste, Spaziergänge)

- (2) Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben oder sonstige Kosten verursachen, müssen unverzüglich der Einrichtungsleitung gemeldet werden, andernfalls entfällt ggf. der Versicherungsschutz.
- (3) Für vom Betreuungspersonal weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder usw. Es wird empfohlen, mitgebrachte Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- (4) Für Schäden, die ein Schulkind verursacht, haften die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner. Es wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10 Regelung im Krankheitsfall

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei solchen mit Meldepflicht (§ 9 Abs. 2-4 Infektionsschutzgesetz, IfSG) und Besuchsverbot ist das IfSG maßgebend. Dies gilt auch bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit. Über die Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch Kenntnisnahme des Merkblattes bei der Anmeldung.
- (2) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass das Kind das Betreuungsangebot nicht besuchen darf, wenn es
 - an einer schweren Infektion erkrankt ist (Diphtherie, Tuberkulose, Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken...).
 - unter Kopflausbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.
 - an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung leidet. Erst wenn die Symptome mindestens zwei Tage abgeklungen sind und der Stuhl wieder Form angenommen hat, darf das Kind die Einrichtung wieder besuchen.

Bei einer dieser ansteckenden Krankheiten muss die Betreuungskraft umgehend benachrichtigt werden.

- (3) Anordnungen des Gesundheitsamts sind einzuhalten.
- (4) Wegen der Ansteckungsgefahr dürfen Kinder auch mit unspezifischen Erkältungskrankheiten (z.B. Husten, Durchfall, Fieber, Erbrechen) die Einrichtung nicht besuchen. Das Kind muss fieberfrei und in einem guten Allgemeinzustand sein. Es soll ohne Probleme in der Lage sein, an der Betreuung teilzunehmen. Die Betreuungskraft kann entscheiden, ob Kinder abgeholt werden müssen.
- (5) Zur Wiederaufnahme des Kindes in das Betreuungsangebot kann die Betreuungskraft eine schriftliche Erklärung der/des Sorgeberechtigten oder des Arztes verlangen, in der nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist.
- (6) Ist ein Kind am Besuch des Betreuungsangebots verhindert, haben die Eltern dies der Betreuungskraft mitzuteilen.

§ 11 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Betreuung eines Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Die Stadt Breisach am Rhein gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Betreuungsangebote ist

nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

- (3) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt vorbehaltlich der schriftlichen Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

§ 12 Mitwirkung der Eltern

- (1) Die Arbeit der Betreuungsangebote orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien. Die Sorgeberechtigten sind zum Wohle des Kindes verpflichtet, mit der Einrichtung vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.
- (2) Da eine dauerhafte Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, wird den Betreuungskräften gestattet, sich im Einzelfall mit den Lehrkräften, den Sozialarbeitern und den weiteren ständigen Betreuungspersonen des Kindes zu besprechen.

§ 13 Verschiedenes

Damit die Personensorgeberechtigten bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder bei Notfällen erreichbar sind, müssen dem Sekretariat Änderungen in der Personensorge, der Anschrift und der privaten sowie geschäftlichen Erreichbarkeit unverzüglich mitgeteilt werden. Mit der Anmeldung durch den/die Sorgeberechtigten wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnungen zum Ganztags schulbetrieb vom 26.09.2014, für die flexible Nachmittagsbetreuung vom 12.12.2007 sowie für die verlässliche Grundschule vom 21.01.2004 außer Kraft.

Breisach am Rhein, den 10.04.2018

Oliver Rein
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Breisach am Rhein unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.

Anlage 1: Schulkinderbetreuung an Schultagen

Verlässliche Grundschule: Kernzeitbetreuung	an allen Grundschulen	Montag - Freitag	07:30 Uhr bis Unterrichtsbeginn	Unterrichtsende bis 13:10 Uhr (Rimsingen 13:00 Uhr)
Verlässliche Grundschule: Flexible Nachmittagsbetreuung	an allen Grundschulen (außer JLS)	Montag - Freitag		13:10 - 15:00 Uhr
warmes Mittagessen	JLS (Mensa), Theresianum, Rimsingen, nicht Gündlingen	Montag - Freitag		
Hausaufgabenbetreuung	Theresianum	Montag - Donnerstag		14:15 - 16:15 Uhr
Deutsch als Zusatz	JLS, einzelne Schüler	15 h /Woche	Unterrichtsbegleitend	
Hausaufgabenbetreuung	JLS			
Drittkindbefreiung	Kernzeitbetreuung	Montag - Freitag		
Gemeinschaftsschule	JLS	Montag	08:00 - 16:00 Uhr	
Werkrealschule als GTS	JLS	Dienstag - Donnerstag	08:00 - 16:00 Uhr (nach Bedarf)	
Ganztagesschule	HHRS	Montag - Donnerstag	Ab 08:00 - 13:00 Uhr	
offene GTS	HHRS	Montag - Donnerstag		ab 13:10 Uhr, freie Zeitdauer und Tagewahl, bis 16:10 Uhr
Außerschulische Hausaufgabenbetreuung	HHRS	Montag - Donnerstag		13:10 - 15:00 Uhr

warmes Mittagessen (Mensa)	JLS, HHRS	Montag - Freitag		
Randzeiten	JLS , HHRS	Montag – Freitag	07:30 – 08:00 Uhr	
Randzeiten	JLS, HHRS	Montag – Donnerstag		16:10 - 17:00 Uhr
Randzeiten	JLS , HHRS	Freitag		13:10 - 17:00 Uhr

Anlage 2: Betreuungsangebote in Schulferien

Sommercamp	6 - 12-jährige	täglich 09:00 - 17:00 Uhr
Verlässliche Grundschule: Sommerferienbetreuung	alle Grundschulen, nur Kernzeitkinder	täglich 07:30 - 13:00 Uhr
Osterferien	GTS (Kl. 1-4)	täglich 08:00 - 13:30 Uhr
Herbstferien	GTS (Kl. 1-4)	täglich 08:00 - 13:30 Uhr
Osterferien	GTS (Kl. 5+6)	täglich 08:00 - 13:30 Uhr
Herbstferien	GTS (Kl. 5+6)	täglich 08:00 - 13:30 Uhr